

# Hausstandard

## Sicherheitstechnik

Ing. Günter Pfaringer  
Leiter u. Brandschutzbeauftragter

T +43 (0)50504-24440  
LKI.Sicherheitstechnik@tirol-kliniken.at

ZAHL: BT-01	BETREFF: AUTOGENSCHWEISS- UND TRENNARBEITEN
----------------	--

### GELTUNGSBEREICH:

Alle Baustellen und Bereiche innerhalb des Areal des LKI

### ALS STANDARD WIRD WIE FOLGT FESTGELEGT:

Es dürfen - nach Einholung des obligatorischen Freigabebescheines für Feuerarbeiten - nur wie folgt ausgerüstete Autogenschweißanlagen, unter folgenden Auflagen verwendet werden:

1. Vor Beginn jeglicher Autogenschweiß- oder trennarbeiten ist der zuständige Technische Journaldienst 1 täglich über die beabsichtigten Tätigkeiten bzw. deren Ende zu informieren (DECT 81701).
2. Autogenschweißanlagen dürfen nur von ausgebildeten, fachlich kompetenten Schweißern in Betrieb genommen werden.
3. Nur die Verwendung geprüfter, in Österreich zugelassener und fachgerecht gewarteter Geräte und Druckgaspäckungen ist zulässig.
4. Die verwendeten Druckgaspäckungen sind gegen Umfallen gesichert, auf einem fahrbaren Schweißwagen, nur in vertikaler Lage zu betreiben.
5. An diesem Schweißwagen sind jedenfalls folgende Hilfsmittel bereitzuhalten:
  - 1 Paar hitzebeständige Handschuhe
  - 1 Handfeuerlöscher (Pulver, 12 kg)
  - 1 entsprechendes Werkzeug zur Bedienung der Flaschenventile
  - nicht brennbares Material zum Abdecken gefährdeter Stoffe im Arbeitsbereich.
6. Nach Arbeitsende sind die Armaturen zu entfernen und die Sicherungskappen der Flaschen fachgerecht anzubringen (Schutz gegen unbefugte Inbetriebnahme).
7. Leer- und Reserveflaschen dürfen nur in speziell hierfür vorgesehenen Räumen oder im Freien (nach Rücksprache ÖBA, ...), mit ordnungsgemäß angebrachten Sicherungskappen, im unbedingt erforderlichen Ausmaß gelagert werden.

Darüber hinaus sind die einschlägigen Bestimmungen gemäß Merkblatt TRVB 104 O der österr. Landesstellen für Brandverhütung, die darin zitierten Gesetze, Verordnungen und sonstigen Richtlinien, sowie die Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000 i. d. g. F., genauestens einzuhalten!!!

VON WEM UND WO/WIE FESTGELEGT ?	GÜLTIG AB: <b>20.08.2010</b>	GÜLTIG BIS: <b>12/2019</b>			
SiT, Arbeitsinspektorat (Christanell), lt. Protokoll / Merkblatt SiT581-05.01/2002					
REVISIONEN:	03/2013-WaIM	10/2015-WaIM	04/2018-PfaG		